



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/

Geldwäschegesetz (GwG)

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

Die Wirtschaftsprüferkammer trifft nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG folgende Anordnung:

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer in eigener Praxis, in gemeinsamer Berufsausübung (§ 44b Abs. 1 WPO) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften haben einen Geldwäschebeauftragten im Sinne des § 7 GwG sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der Praxis mehr als insgesamt 30 Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer oder Angehörige von Berufen, mit denen der Beruf des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers nach § 44b Abs. 1 WPO gemeinsam ausgeübt werden darf, tätig sind. Bei Verpflichteten, die Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG sind, kommt es auf die Anzahl der in der Gruppe tätigen Berufsträger an.

Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig. Er ist Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die für die Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Wirtschaftsprüferkammer als Aufsichtsbehörde.

Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung ist der Wirtschaftsprüferkammer vorab anzuzeigen.

Diese Anordnung wird im Internet unter www.wpk.de bekannt gemacht (§ 17 Satz 1 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer). Sie wird zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung wirksam (§§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die Anordnung vom 1. März 2012 (WPK Magazin 2/2012, S. 32) wird aufgehoben.

Berlin, den 27. September 2017

Gerhard Ziegler
-Präsident-

Erläuterungen:

1. Inhalt und Grund der Anordnung

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften sind gesetzlich nicht verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Wirtschaftsprüferkammer kann als zuständige Aufsichtsbehörde allerdings anordnen, dass Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG). Damit soll eine risikoangemessene Anwendung der Vorschrift ermöglicht werden.

Die Wirtschaftsprüferkammer macht von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer in eigener Praxis, in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b Abs. 1 WPO und Berufsgesellschaften sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der betreffenden beruflichen Einheit mehr als insgesamt 30 Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer oder Angehörige von Berufen, mit denen der Beruf des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers nach § 44b Abs. 1 WPO gemeinsam ausgeübt werden darf, tätig sind. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind.

Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG sind, haben für alle gruppenangehörigen Unternehmen einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der Gruppe mehr als 30 Berufsträger tätig sind. Der Geldwäschebeauftragte hat in Gruppen der genannten Größe nicht lediglich die Koordinierungs- und Überwachungsfunktion des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GwG zur gruppenweiten Einhaltung von Pflichten, sondern darüber hinaus die in dieser Anordnung genannten Aufgaben zu erfüllen (Zuständigkeit für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften, Ansprechpartner für Behörden).

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten oder Gruppen mit einer Anzahl von mehr als 30 Berufsträgern ist, dass in Einheiten dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Aufgrund dieses erhöhten Risikos ist ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gegeben, der für die Implementierung und Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist und Mitarbeitern und zuständigen Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Mit Blick auf die Bedeutung seiner Aufgaben sollte der Geldwäschebeauftragte in der Hierarchie der Praxis hoch angesiedelt sein. Er kann auch der Leitungsebene angehören.

Auch in kleineren Einheiten oder Gruppen kann die (freiwillige) Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sinnvoll sein, insbesondere wenn mit Blick auf das Geschäftsfeld oder die Mandanten der Praxis erkennbare Risiken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen.

2. Abstimmung mit Bundesrechtsanwaltskammer und Bundessteuerberaterkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat den Inhalt dieser Anordnung mit der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundessteuerberaterkammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrerer Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften sowie der interprofessionellen Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung. Der Ansatz, für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an die Anzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung.